

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2009

Nr. 2009/37

Solothurn: Beitrag an die Behebung der Feuchtigkeitsschäden in der Turmstube sowie an die Sicherheitsmassnahmen bei der Holzterrappe im Turm der St. Ursen-Kathedrale

1. Erwägungen

Bei der unter kantonalem Denkmalschutz stehenden St. Ursen-Kathedrale in Solothurn fallen verschiedene kleinere Arbeiten an. So sind durch Undichtigkeiten beim runden Fenster auf der Westseite der oberen Turmstube Feuchtigkeitsschäden am Mauerwerk und am Holzwerk entstanden, welche, um grössere Schäden zu verhindern, dringend behoben werden müssen. Zudem muss aus Sicherheitsgründen das Treppengeländer bei der Holzterrappe im Turm repariert und der Handlauf verstärkt und erhöht werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Feuchtigkeitsschäden

Gesamtkosten	Fr.	9'800.--	
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	9'800.--	
Kantonsbeitrag 40 %			Fr. 3'920.--

Treppengeländer

Gesamtkosten	Fr.	14'000.--	
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	14'000.--	
Kantonsbeitrag 40 %			Fr. 5'600.--

Kantonsbeitrag total	Fr.	9'520.--	=====
----------------------	-----	----------	-------

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.-- bezahlt.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn, Solothurn, wird an die Behebung der Feuchtigkeitsschäden in der Turmstube sowie an die Sicherheitsmassnahmen beim Treppengeländer im Turm der St. Ursen-Kathedrale in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 9'520.--** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der

Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2009** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Januar 2012 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Foto-dokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 x 18 cm, Details auch kleiner).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, Verwaltung, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (**Ein-schreiben**)

Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn